

Kleine Anfrage

des Abg. Paul Nemeth CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Tierschutz beim Tiertransport – Standards und Kontrollen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren monatlich Tiertransporte auf Straßen in Baden-Württemberg durch welche zuständigen Behörden kontrolliert?
2. Wie viele Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates respektive der Tierschutztransportverordnung wurden bei den in Frage 1 genannten Kontrollen festgestellt, Ermahnungen ausgesprochen oder Straf gelder verhängt?
3. Wie viele Unfälle gab es in den letzten fünf Jahren jährlich auf den Straßen in Baden-Württemberg unter Beteiligung von Tiertransporten, insbesondere aufgrund von falsch oder unzulässig beladenen oder überladenen Tiertransporten?
4. Wie viele Verstöße gegen die Mindesttransportbedingungen wurden in den letzten fünf Jahren jährlich durch Veterinäre, die zur Kontrolle im Zuge der Verladung von Tieren oder deren Ankunft in Schlachthöfen eingesetzt waren, gemeldet?
5. Wie viele Tiere im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates wurden in den vergangenen fünf Jahren jährlich lebend aus Baden-Württemberg in welche Länder innerhalb und außerhalb der EU sowie in welche anderen Bundesländer transportiert?
6. Wie oft und aus welchen Gründen wurde in Baden-Württemberg jährlich in den letzten fünf Jahren eine Genehmigung für Tiertransporte in Staaten außerhalb der EU durch die zuständigen Amtsveterinäre nicht erteilt?

7. Welche Schritte hat die Landesregierung bezüglich der in der Pressemitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2018 angekündigten Initiative auf Bundesebene bereits unternommen bzw. hat sie noch vor zu unternehmen?
8. Inwieweit hat die ebenfalls in der Pressemitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2018 genannte freiwillige Selbstverpflichtung, auf Vermarktung von lebenden Tieren aus Baden-Württemberg in Drittländer zu verzichten, bereits gewirkt?
9. Wirkt die in Frage 8 genannte freiwillige Selbstverpflichtung tatsächlich flächendeckend in Baden-Württemberg?
10. Welche Bedeutung im Rahmen der Bemühungen um eine Verkürzung der Tiertransportwege kommt Schlachthöfen mit regionalem Einzugsbereich, wie beispielsweise dem Schlachthof Gärtringen, zu?

19.12.2018

Nemeth CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Januar 2019 Nr. Z(34)-0141.5/396 F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren monatlich Tiertransporte auf Straßen in Baden-Württemberg durch welche zuständigen Behörden kontrolliert?*
2. *Wie viele Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates respektive der Tierschutztransportverordnung wurden bei den in Frage 1 genannten Kontrollen festgestellt, Ermahnungen ausgesprochen oder Strafgeelder verhängt?*
4. *Wie viele Verstöße gegen die Mindesttransportbedingungen wurden in den letzten fünf Jahren jährlich durch Veterinäre, die zur Kontrolle im Zuge der Verladung von Tieren oder deren Ankunft in Schlachthöfen eingesetzt waren, gemeldet?*

Zu 1., 2. und 4.:

Tierschutzkontrollen von Tiertransporten werden jährlich im Rahmen der Vorgaben der EU-Transportverordnung (EG) Nr. 1/2005 EU-weit gemeldet. In der *Anlage 1* werden die in den Jahren 2014 bis 2017 von Baden-Württemberg an das BMEL erstatteten Berichte übersandt. Die Daten für das Jahr 2018 liegen dem Ministerium noch nicht vor.

Aus diesen Berichten ergeben sich auch Art und Anzahl der dabei festgestellten Verstöße sowie die getroffenen Maßnahmen. Die Berichte enthalten auch Angaben über Kontrollen am Versandort oder nach dem Ausladen am Schlachtbetrieb. Auf die Fußnote „Ziffer 1“ in den jeweiligen Tabellen 1 der *Anlage* wird hingewiesen. Detailliertere Informationen wie z. B. eine Aufschlüsselung nach Monaten liegen dem Ministerium nicht vor.

Zuständige Behörden sind die unteren Verwaltungsbehörden entsprechend § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht (Tierschutzzuständigkeitsverordnung

– TierSchZuVO) vom 21. Juli 2014 (GBl. S. 383). Im Rahmen der landesweiten polizeilichen Verkehrsüberwachungsaktionen werden die örtlich zuständigen Behörden, in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, jedes Jahr in zwei Zeiträumen bei Tiertransportkontrollen unterstützt. Hierfür werden jährlich fünf Wochen vorgesehen, in denen Kontrollen unter Beteiligung des Polizeivollzugsdienstes durchgeführt werden. Die hierbei durchgeführten Kontrollen sind in den o. g. Berichten ebenfalls enthalten. Davon losgelöst finden im Rahmen des täglichen Dienstes polizeiliche Tiertransportkontrollen statt. Diese werden statistisch nicht erfasst, sofern sie ohne Einbeziehung der zuständigen Veterinärbehörden erfolgen.

3. *Wie viele Unfälle gab es in den letzten fünf Jahren jährlich auf den Straßen in Baden-Württemberg unter Beteiligung von Tiertransporten, insbesondere aufgrund von falsch oder unzulässig beladenen oder überladenen Tiertransporten?*

Zu 3.:

Bei der Verkehrsunfallaufnahme findet keine gesonderte statistische Erfassung der Verkehrsbeteiligungsart „Tiertransporte“ statt.

5. *Wie viele Tiere im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates wurden in den vergangenen fünf Jahren jährlich lebend aus Baden-Württemberg in welche Länder innerhalb und außerhalb der EU sowie in welche anderen Bundesländer transportiert?*

6. *Wie oft und aus welchen Gründen wurde in Baden-Württemberg jährlich in den letzten fünf Jahren eine Genehmigung für Tiertransporte in Staaten außerhalb der EU durch die zuständigen Amtsveterinäre nicht erteilt?*

Zu 5. und 6.:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz verweist hierzu auf die *Anlage 2* sowie die Stellungnahme zum Antrag der Abg. Ernst Kopp u. a. SPD, Tierschutz bei Tierexporten und Tiertransporten ins Ausland, Drucksache 16/3795. Darüber hinaus gehende Informationen liegen dem Ministerium nicht vor.

Lange Beförderungen von Tieren (d. h. Beförderungen von über acht Stunden ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung) dürfen nur durch hierfür speziell zugelassene Transportunternehmen in hierfür speziell zugelassenen Transportfahrzeugen durchgeführt werden (Artikel 11 bzw. Artikel 18 der Verordnung [EG] Nr. 1/2005). Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten bei langen Beförderungen sind in Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geregelt.

Eine „Genehmigung“ von Transporten durch die zuständige Behörde sieht die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht vor.

Für weitere Details wird auf die Antwort zu den Fragen Nr. 4., 5. und 10. der Drucksache 16/3795 verwiesen.

7. Welche Schritte hat die Landesregierung bezüglich der in der Pressemitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2018 angekündigten Initiative auf Bundesebene bereits unternommen bzw. hat sie noch vor zu unternehmen?
8. Inwieweit hat die ebenfalls in der Pressemitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2018 genannte freiwillige Selbstverpflichtung, auf Vermarktung von lebenden Tieren aus Baden-Württemberg in Drittländer zu verzichten, bereits gewirkt?
9. Wirkt die in Frage 8 genannte freiwillige Selbstverpflichtung tatsächlich flächendeckend in Baden-Württemberg?

Zu 7., 8. und 9.:

Grundlage der Pressemitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2018 war das Ergebnis des am 6. Februar 2018 in Stuttgart durchgeführten „Runden Tisches“.

Im Rahmen des „Runden Tisches“ bestand Einvernehmen, dass die bestehenden hohen Standards des europäischen und nationalen Tiertransportrechts konsequent eingefordert und eingehalten werden müssen und dass auf EU-Ebene weitere Verbesserungen angestrebt werden sollten.

Die Teilnehmer am „Runden Tisch“ haben sich auch darauf verständigt, auf die Vermarktung von lebenden Tieren aus Baden-Württemberg zur Schlachtung in Drittländern zu verzichten. Weitere Forderungen waren z. B. der Aufbau von Versorgungsstationen an der EU-Außengrenze und in Drittländern, Maßnahmen zur Sicherstellung der unverzüglichen Abfertigung der Tiertransporte an EU-Außengrenzen sowie die Aktualisierung der Notfallpläne nach der EU-Transportverordnung. Diese Forderungen wurden von Baden-Württemberg bei der Agrarministerkonferenz vom 25. bis 27. April 2018 in Münster vorgebracht und wurden von den Ministerinnen, Ministern und Senatoren der Agrarressorts der Länder weitgehend angenommen. Darüber hinaus hat Baden-Württemberg das Thema verschiedentlich in fachliche Gremien auf Bund-Länder-Ebene eingebracht.

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine Hinweise vor, dass lebende Tiere aus Baden-Württemberg zur Schlachtung in Drittländer vermarktet würden.

10. Welche Bedeutung im Rahmen der Bemühungen um eine Verkürzung der Tiertransportwege kommt Schlachthöfen mit regionalem Einzugsbereich, wie beispielsweise dem Schlachthof Gärtringen, zu?

Zu 10.:

Nach Auffassung der Landesregierung ist es im Sinne des Tierschutzes, Schlachttiere in einem nahegelegenen Schlachthof zu schlachten. So hat sich Baden-Württemberg in der Vergangenheit immer für die zeitliche Begrenzung von Schlachtiertransporten eingesetzt. Dies wird auch im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 bis 2021 zum Ausdruck gebracht.

Der Landesregierung ist darüber hinaus auch die EU-weite Ausweitung von zeitlichen Begrenzungen von Schlachtiertransporten seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen. Einer langjährigen Forderung der Landesregierung zur Abschaffung der EU-Exporterstattung für lebende Schlachtrinder ist die Europäische Union erfreulicherweise im Dezember 2005 nachgekommen. Dies war ein wichtiger Erfolg, der erheblich zur Reduzierung belastender Tiertransporte aus der EU beigetragen hat.

Nach Anhang I Kapitel V Nr. 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 können die Mitgliedsstaaten eine nicht verlängerbare Beförderungshöchstdauer von acht Stunden für den Transport von Schlachttieren vorsehen, wenn Versandort und Bestimmungsort in ihrem eigenen Hoheitsgebiet liegen. Dies wurde vonseiten des Bundes in der nationalen Tierschutztransportverordnung auch so umgesetzt (Ausnahme: Transporte in Fahrzeugen, die für lange Beförderungen zugelassen sind).

Auf Landesebene besteht im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg die Vorgabe, dass die Fahrzeit nach Abschluss der Verladung beim Erzeuger bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen darf.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

2014

Tabelle 1
Arten von gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durchgeführten nichtdiskriminierenden Kontrollen

Abschnitt A: Anzahl der nichtdiskriminierenden Kontrollen durch die zuständige Behörde

Abschnitt B: Anzahl der im Rahmen nichtdiskriminierender Kontrollen überprüften Tiere, Transportmittel und Begleitpapiere

Tiere	Rinder		Schweine		Schafe/Ziegen		Equiden		Geflügel			
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Abschnitt A												
Anzahl der nichtdiskriminierenden Kontrollen	632	19732		1583	16617	18	564	140	519	9	1168	
Abschnitt B												
i) Tiere	24116	252356		219944	1613954	853	13452	259	835	2753	3951355	
ii) Transportmittel	568	18580		1552	16587	11	570	102	384	1	1128	
iii) Begleitpapiere	4405	33570	1073	834	10507	14	563	106	486	15	1119	0

i), ii), iii) siehe Artikel 2 Abs. 1 b), Durchführungsbeschluss der Kommission (2013/188/EU)

(*) Siehe Teil 1 der Erläuterungen in Anhang II

(**) Siehe Teil 2 der Erläuterungen in Anhang II

(***) Siehe Teil 3 der Erläuterungen in Anhang II

Ziffer 1: Kontrollen am Versandort oder nach Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Kontrollen während des Transports

Ziffer 3: Kontrolle der Begleitpapiere nach Ende des Transports

Anlage 1

2014

Tabelle 2
Kategorien und Anzahl der im Rahmen der nichtdiskriminierenden Kontrollen gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgestellten Verstöße gegen diese

Tiere	Rinder			Schweine			Schafe/ Ziegen			Equiden			Geflügel			
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	
Art der nichtdiskriminierenden Kontrollen (*)																
Verstoßkategorie (**)																
1. Transportfähigkeit der Tiere	3	18	0	0	75	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	3	29	0	3	88	0	0	8	0	1	2	0	0	12	0	0
3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für Transportschiffe und Containerschiffe sowie für lange Beförderungen	0	10	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Papiere	1	24	16	0	14	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
6. sonstige Verstöße	1	15	0	1	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtzahl der Verstöße																

(*) Siehe Teil 1 der Erläuterungen in Anhang II

(**) Siehe Teil 2 der Erläuterungen in Anhang II

(***) Siehe Teil 3 der Erläuterungen in Anhang II

Ziffer 1: Kontrollen am Versandort oder nach Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Kontrollen während des Transports

Ziffer 3: Kontrolle der Begleitpapiere nach Ende des Transports

2014

Tabelle 3
Kategorien und Anzahl der Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde infolge der Aufdeckung von Verstößen
gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergriffen wurden

Tiere	Rinder			Schweine			Schafe/ Ziegen			Equiden			Geflügel			
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	
Art der nichtdiskriminierenden Kontrollen (*)																
A. Sanktionen (***)																
a) Ordnungsverfügungen/ Anordnungen	8	9	0	1	6	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
b) Ordnungswidrigkeitenverfahren (Belehrungen, Bußgelder, Anhörungen ohne Bußgeld)	1	61	0	5	135	8	0	0	0	1	3	0	0	14	0	0
c) Strafverfahren	1	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B. Durchsetzung und Informationsaustausch (***)																
a) Durchsetzung (z.B. Fahrer-/ Betreuerwechsel, Umladung/ Rücksendung, Entladung und Unterbringung, Schlachtung/ Tötung, etc.)	1	1	0	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
b) Informationsaustausch (z.B. Entzug/ Aussetzung des Befähigungsnachweises/ der Zulassung als Transportunternehmer/ der Zulassung des Transportmittels, Abgabe an zuständige Behörde/ nationale Kontaktstelle, etc.)	3	17	0	1	5	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0

(*) Siehe Teil 1 der Erläuterungen in Anhang II

(**) Siehe Teil 2 der Erläuterungen in Anhang II

(***) Siehe Teil 3 der Erläuterungen in Anhang II

Ziffer 1: Kontrollen am Versandort oder nach Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Kontrollen während des Transports

Ziffer 3: Kontrolle der Begleitpapiere nach Ende des Transports

2015

Tabelle 1
Arten von gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durchgeführten nichtdiskriminierenden Kontrollen

Abschnitt A: Anzahl der nichtdiskriminierenden Kontrollen durch die zuständige Behörde

Abschnitt B: Anzahl der im Rahmen nichtdiskriminierender Kontrollen überprüften Tiere, Transportmittel und Begleitpapiere

Tiere	Rinder			Schweine			Schafe/ Ziegen			Equiden			Geflügel			Fische (in t)			Sonstige		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Abschnitt A																					
Anzahl der nichtdiskriminierenden Kontrollen	5191	11991		12180	9628		235	457		196	316		758	212		5	53		123	88	
Abschnitt B																					
i) Tiere	38622	221627		785691	1027647		12340	11299		284	386		3214780	1935469		10	3550,7		27387	49907	
ii) Transportmittel	5191	11991		12180	9628		235	457		196	316		758	212		5	53		123	88	
iii) Begleitpapiere	5191	11991	563	12180	9628	2908	235	457	19	196	316	177	758	212	36	5	53	0	107	78	21

i), ii), iii) siehe Artikel 2 Abs. 1 b), Durchführungsbeschluss der Kommission (2013/188/EU)

(*) Siehe Teil 1 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(**) Siehe Teil 2 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(***) Siehe Teil 3 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

Ziffer 1: Gezielte Kontrollen, Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten oder aus/ nach Drittländern am Versandort sowie alle Kontrollen NACH dem Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Zufallskontrollen, Kontrollen "während" des Transports, inkl. Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof, VOR und WÄHREND des Ausladens)

Ziffer 3: Dokumentenkontrollen, Kontrolle der Begleitpapiere nach Ende des Transports

Sonstige: Hunde, Bienen, Reptilien, Alpakas, Zirkustiere, Primaten, Kaninchen, Zootiere, Katzen, Vögel, Labortiere

2015

Tabelle 2
Kategorien und Anzahl der im Rahmen der nichtdiskriminierenden Kontrollen gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgestellten Verstöße gegen diese

Tiere	Rinder			Schweine			Schafe/ Ziegen			Equiden			Geflügel			Fische (in t)			Sonstige			
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	
Art der nichtdiskriminierenden Kontrollen (*)	107	28		67	50		1															
1. Transportfähigkeit der Tiere																						
a) krank/ verletzt	99	20		56	50																	
b) zu jung																						
c) Gravidität ≥ 90%	5	4																				
d) Sonstiges	4	4		11																		
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	8	25		44	37		9														1	
a) Ladedichte/ Raumangebot	2	7		12	27		7															1
b) Raumhöhe	1	8		6																		
c) Trennung/ Anbindung	1	6																				
d) Sonstiges	5	5		32	3		2															
3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für Transportschiffe und Containerschiffe sowie für lange Beförderungen	7	24		7	14		4															
a) Belüftung	2	2					1															
b) Einreue	1	12			6																	
c) Navigationssystem																						
d) Sonstiges	6	11		7	8		2															
4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten		5		4	1		2															
a) Füttern		1																				
b) Tränken		5			1																	
c) Beförderungsdauer		1		3																		
d) Ruhezeiten				1																		
5. Papiere	3	19	6	28	22		1															
a) Zulassung		5			4																	
b) Befähigungsnachweis	3	5		1	1																	
c) Transportpapiere		10	1	3	4																	
d) Fahrtbuch			5	24	16																	
6. sonstige Verstöße			1	10	1		1															
bitte benennen				remarque, Ohrmarke, unzulässige Treibhilfe, TRACES Meldung, Rücksendung Fachbereich	Kennzeichnungsmängel		Unachtsames Fahren, Unfall mit 37 toten Tieren															
Gesamtzahl der Verstöße																						

(*) Siehe Teil 1 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(**) Siehe Teil 2 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(***) Siehe Teil 3 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

Ziffer 1: Gezielte Kontrollen, Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten oder aus/nach Drittländern am Versandort sowie alle Kontrollen NACH dem Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Zufallskontrollen, Kontrollen "während" des Transports, inkl. Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof, YOR und WÄHREND des Ausladens)

Ziffer 3: Dokumentenkontrollen, Kontrolle der Begleitpapiere nach Erde des Transports

Sonstige: Hunde

2015

Tabelle 3
Kategorien und Anzahl der Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde infolge der Aufdeckung von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergriffen wurden

Tiere	Rinder			Schweine			Schafe/Ziegen			Equiden			Geflügel			Fische (in t)			Sonstige				
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3		
Art der nichtdiskriminierenden Kontrollen (*)																							
A. Sanktionen (**)	118	62	3	71	49		17						3	2	5				1	3	2		
a) Empfehlung/ Belehrung	38	44	3	59	42		17						2	2	4				1	1	1		
b) Ordnungsverfügung/ Anordnung	2	4		1	2																1		
c) Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgelder, Anordnungen ohne Bußgeld)	79	17		10	4								1		1						1		2
d) Strafverfahren	3			1	1																		
B. Durchsetzung und Informationsaustausch (***)	7	16	5	13	1		2						1		5						2		5
a) Durchsetzung (z.B. Fahrer-/ Betreuerwechsel, Umladung/ Rücksendung, Entladung und Unterbringung, Schlachtung/ Tötung, etc.)		3		13			1								5						1		
b) Informationsaustausch (z.B. Entzug/ Aussetzung des Befähigungsnachweises/ der Zulassung als Transportunternehmer/ der Zulassung des Transportmittels, Abgabe an zuständige Behörden/nationale Kontakstelle, etc.)	7	14	5		1				1														1

(*) Siehe Teil 1 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(**) Siehe Teil 2 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(***) Siehe Teil 3 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

Ziffer 1: Gezielte Kontrollen, Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten oder aus/ nach Drittländern am Versandort sowie alle Kontrollen NACH dem Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Zufallskontrollen, Kontrollen "während" des Transports, inkl. Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof: VOR und WÄHREND des Ausladens)

Ziffer 3: Dokumentenkontrollen, Kontrolle der Begleitpapiere nach Ende des Transports

Sonstige: Hunde

2016

Tabelle 1
Arten von gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durchgeführten nichtdiskriminierenden Kontrollen

Abschnitt A: Anzahl der nichtdiskriminierenden Kontrollen durch die zuständige Behörde
Abschnitt B: Anzahl der im Rahmen nichtdiskriminierender Kontrollen überprüften Tiere, Transportmittel und Begleitpapiere

Tiere	Rinder			Schweine			Schafe/ Ziegen			Equiden			Geflügel			Fische (in t)			Sonstige		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Abschnitt A																					
Anzahl der nichtdiskriminierenden Kontrollen	8571	9054		5310	9240		575	391		217	368		124	612		9	13		104	136	
Abschnitt B																					
i) Tiere	161650	83557		705209	1001316		12387	12600		302	602		2082784	4629555		3.176	10501,4		8138	79566	
ii) Transportmittel	3427	8436		3557	8838		147	307		127	290		92	551		3	4		63	82	
iii) Begleitpapiere	3386	7033	268	3334	7165	166	151	297	45	188	279	5	68	142	0	9	12	0	82	38	56

i), ii), iii) siehe Artikel 2 Abs. 1 b), Durchführungsbeschluss der Kommission (2013/188/EU)

(*) Siehe Teil 1 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(**) Siehe Teil 2 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(***) Siehe Teil 3 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

Ziffer 1: Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten oder aus/ nach Drittländern am Versandort sowie alle Kontrollen NACH dem Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Kontrollen "während" des Transports, inkl. Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof, VOR und WÄHREND des Ausladens)

Ziffer 3: Kontrolle der Begleitpapiere nach Ende des Transports

2016

Tabelle 2
 Kategorien und Anzahl der im Rahmen der nichtdiskriminierenden Kontrollen gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgestellten Verstöße gegen diese

Tiere	Rinder			Schweine			Schafe/ Ziegen			Equiden			Geflügel			Fische (in t)			Sonstige			
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	
Art der nichtdiskriminierenden Kontrollen (*)																						
Verstoßkategorie (**)																						
1. Transportfähigkeit der Tiere	88	31	55	76	35	10				3								1			1	
a) krank/ verletzt	60	30	43	76	33	10				3											1	
b) zu jung																					1	
c) Gravität > 90%	28	1	12		1													1				
d) Sonstiges					1																	
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe Ladedichte/ Raumangebot	23	24	3	19	88		4	4										1	2			
a) Ladedichte/ Raumangebot	10	13	1	11	80		4	3													1	
b) Raumhöhe	6	13	1		2		1															
c) Trennung/ Anbindung	6	5	1		1																1	
d) Sonstiges	1	3		8***	5													1				
3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für Transportfahrzeuge und Containerschiffe sowie für lande Beförderungen	7	18	4	13	9				4										1			
a) Belüftung von Straßenfahrzeugen, Temperaturüberwachung	3	1	2		1																	
b) Einstreu	4	8		13	4				1										1			
c) Navigationssystem		1	2																			
d) Sonstiges		9			4				3													
4. Füllen und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	8	6	5	1						1											1	
a) Füttern		2																				
b) Tränken	4	4	4	1					1												1	
c) Beförderungsdauer	1	1	1																			
d) Ruhezeiten	3	3																				
5. Papiere	29	11	14	25	4	1	2											3			1	
a) Zulassung	3	4	2															1			1	
b) Befähigungsnachweis	4	2		1	1													1	3		1	
c) Transportpapiere nach Art. 4	11	9	4	16	3		1										2				1	
d) Fahrttenbuch	11		10	8		1																
6. sonstige Verstöße	1*****	11*		1***																	4*****	
bitte benennen																						
Gesamtzahl der Verstöße																						

(*) Siehe Teil 1 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)
 (***) Siehe Teil 2 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(***) Siehe Teil 3 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

Ziffer 1: Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten oder aus/ nach Drittländern am Versandort sowie alle Kontrollen NACH dem Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Kontrollen "während" des Transports, inkl. Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof: VOR und WÄHREND des Ausladens)

Ziffer 3: Kontrolle der Begleitpapiere nach Ende des Transports

* Überladung/Desinfektionskontrollbuch im Vorhinein ausgefüllt u. unterschrieben, 1x kein Schild "lebende Tiere", 2x Ablassrohr offen

** kein Eintrag ins Desinfektionskontrollbuch

*** Lebensmittellisteninformation fehlerhaft

**** 1x kein Schild "lebende Tiere", 1x Bremsen defekt 1x keine Desinfektion, 1x vor Ort anderes Fahrzeug angetroffen als in Traces Bescheinigung

***** hauptsächlich stark verschmutzte Schweine

***** falscher Hund am Bestimmungsort, da Tiere durch Empfänger ausgetauscht, falsche Anschrift am Bestimmungsort, 2x falscher Bestimmungsort, Transport ging weiter

***** Verletzung durch Eisenstange

2016

Tabelle 3
Kategorien und Anzahl der Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde infolge der Aufdeckung von Verstößen
gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergriffen wurden

Tiere	Rinder			Schweine			Schafe/ Ziegen			Equiden			Geflügel			Fische (in t)			Sonstige		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Art der nichtdiskriminierenden Kontrollen (*)	82	78	2	26	123		4	11		8		4			1				5		1
A. Sanktionen (**)	53	50		25	98		4	7		2		3							5		
a) Belehrung	4	9			7																
b) Ordnungsvorgang/ Anordnung	33	20	2	1	18		4			6		2			1						1
c) Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgelder, Anhörungen ohne Bußgeld)	1	1																			
d) Strafverfahren																					
B. Durchsetzung und Informationsaustausch (***)	29	9		7	14		2			1	2								1	1	1
a) Durchsetzung (z.B. Fahrer-/ Bereuerwechsel, Umladung/ Rücksendung, Entladung und Unterbringung, Schlachtung/ Tötung, etc.)	8	6		6	8		2												1		
b) Informationsaustausch (z.B. Entzug/ Aussetzung des Befähigungsnachweises/ der Zulassung als Transportunternehmer/ der Zulassung des Transportmittels, Abgabe an zuständige Behörden, nationale Kontaktstelle, etc.)	22	5		3	6					1	2									1	1

(*) Siehe Teil 1 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(**) Siehe Teil 2 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(***) Siehe Teil 3 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

Ziffer 1: Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten oder aus/ nach Drittstaaten am Versandort sowie alle Kontrollen NACH dem Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Kontrollen "während" des Transports, inkl. Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof: VOR und WAHREND des Ausladens)

Ziffer 3: Kontrolle der Begletpapiere nach Ende des Transports

2017

Tabelle 1
Arten von gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durchgeführten nichtdiskriminierenden Kontrollen

Abschnitt A: Anzahl der nichtdiskriminierenden Kontrollen durch die zuständige Behörde

Abschnitt B: Anzahl der im Rahmen nichtdiskriminierender Kontrollen überprüften Tiere, Transportmittel und Begleitpapiere

Tiere	Rinder		Schweine			Schafe/Ziegen			Equiden			Geflügel			Fische (in t)			Sonstige			
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3			
Abschnitt A																					
Anzahl der nichtdiskriminierenden Kontrollen:	8320	8678		4648	8211		368	373		281	438		360	228		9	47		75	163	
Abschnitt B																					
i) Tiere	155064	89847		576086	987171		7108	7103		379	601		2074347	3933041		22.397	85,45		4142	46583	
ii) Transportmittel	2942	7906		3275	7939		54	360		174	185		116	115		3	11		23	116	
iii) Begleitpapiere	3716	6407		207	3456		100	132		214	314		352	138		12	10		68	129	
																					200

i), ii), iii) siehe Artikel 2 Abs. 1 b), Durchführungsbeschluss der Kommission (2013/188/EU)

(*) Siehe Teil 1 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(**) Siehe Teil 2 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(***) Siehe Teil 3 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

Ziffer 1: Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten oder aus/ nach Drittländern am Versandort sowie alle Kontrollen NACH dem Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Kontrollen "während" des Transports, inkl. Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof: VOR und WÄHREND des Ausladens)

Ziffer 3: Kontrolle der Begleitpapiere nach Ende des Transports

Sonstige: Kleine Heimtiere, Hunde, Katzen, Versuchstiere, Neuweltkameliden, Zootiere, Vögel

(***) Siehe Teil 3 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

Ziffer 1: Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten oder aus/ nach Drittländern am Versandanort sowie alle Kontrollen NACH dem Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Kontrollen "während" des Transports, inkl. Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof: VOR und WAHREND des Ausladens)

Ziffer 3: Kontrolle der Begleitpapiere nach Ende des Transports

* Überladung

** LM-Keiten-Info fehlerhaft

*** nicht korrekte Traces-Meldungen

**** Abweichung Traces-Meldung – tatsächliche Lieferung

***** fehlendes Schild "lebende Tiere"

Sonstige: Vögel, Hunde, Versuchstiere und Katzen

2017

Tabelle 3
**Kategorien und Anzahl der Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde infolge der Aufdeckung von Verstößen
 gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergriffen wurden**

Tiere	Rinder			Schweine			Schafe/Ziegen			Equiden			Geflügel			Fische (in t)			Sonstige			
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	
Art der nichtdiskriminierenden Kontrollen (*)	54	89	16	32	157		11		5		2			1						3		30
A. Sanktionen (**)	32	64	4	26	132		10		3		1									2		30
a) Belehrung																						
b) Ordnungsverfügung/ Anordnung		5			5																	
c) Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgelder, Anhörungen ohne Bußgeld)	20	21	12	6	20		1		2		1			1							1	
d) Strafverfahren	2																					
B. Durchsetzung und Informationsaustausch (***)	14	13	11	3	14				1		1										2	
a) Durchsetzung (z.B. Fahrer-/ Betreuerwechsel, Umladung/ Rücksendung, Entladung und Unterbringung, Schlachtung/ Tötung, etc.)	4	8		2	10																	2
b) Informationsaustausch (z.B. Entzug/ Aussetzung des Befähigungsnachweises/ der Zulassung als Transportmitnehmer/ der Zulassung des Transportmittels, Abgabe an zuständige Behörden, nationale Kontaktstelle, etc.)	10	7	11	1	4				1		1										1	

(*) Siehe Teil 1 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(**) Siehe Teil 2 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

(***) Siehe Teil 3 der Erläuterungen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission (2013/188/EU)

Ziffer 1: Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten oder aus/ nach Drittländern am Versandort sowie alle Kontrollen NACH dem Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Kontrollen "während" des Transports, inkl. Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof, VOR und WAHREND des Ausladens)

Ziffer 3: Kontrolle der Begletpapiere nach Ende des Transports

Sonstige: Versuchstiere, Hunde und Katzen

Anlage 2

Deutschland - Nachgewiesene Ausfuhr von Vieh & Fleisch, einschl. Lieferungen nach EU-Ländern



	Jan.- Nov. 2016	Jan.-Nov. 2017	Nov. 2016	Nov. 2017
Lebende Tiere in St.				
Kälber: ab 1993 t	633.559	636.293	57.351	67.696
nach				
Niederlande	508.875	512.761	47.147	53.072
Spanien	64.609	60.657	5.874	6.889
Italien	13.666	11.121	1.002	871
EU Insgesamt	633.198	636.199	57.351	67.674
Drittländer Insgesamt	361	94	.	.
- Schlachttiere				
EU Insgesamt	8.133	6.931	1.020	106
Rinder: ab 1993 über 300 kg	126.976	127.990	13.234	12.396
nach				
Türkei	27.953	28.554	1.861	3.592
Niederlande	16.095	8.454	1.293	259
Polen	4.639	4.874	378	432
EU Insgesamt	63.679	54.450	7.898	3.394
Marokko	6.137	4.521	154	491
Drittländer Insgesamt	63.297	73.540	5.336	9.002
- Schlachttiere	8.040	4.559	595	418
nach				
Niederlande	4.834	2.156	219	56
EU Insgesamt	8.472	4.831	601	269
Drittländer Insgesamt	414		245	
Schweine insgesamt	2.344.924	1.992.449	199.259	104.071
nach				
Ungarn	398.604	585.418	35.578	24.826
Österreich	371.665	350.753	35.210	24.455
Rumänien	277.555	201.109	14.262	11.552
Polen	346.360	246.042	28.831	11.317
Niederlande	425.599	176.612	41.266	10.630
EU Insgesamt	2.275.260	1.937.209	194.326	102.146
Drittländer Insgesamt	69.664	55.240	4.933	1.925
- Mast- u. Schlachttiere ab 50 kg	431.056	378.629	35.576	24.232
nach				
Österreich	287.538	288.612	27.783	20.173
Polen	81.585	33.530	2.380	350
EU Insgesamt	431.056	377.408	35.576	24.107
- Ferkel u. Läufer unter 50 kg	1.902.721	1.602.982	162.860	79.681
Ungarn	397.805	582.029	35.578	24.826
EU Insgesamt	1.833.067	1.549.218	157.927	77.881
Drittländer Insgesamt	69.654	53.764	4.933	1.800
Schafe	8.736	9.236	17	1.235
EU Insgesamt	8.197	7.791	.	1.185
Fleisch ohne Konservern und Würste (Tonnen Produktgewicht)				
Rind- und Kalbfleisch, frisch oder gekühlt				
Insgesamt	240.991	215.929	21.869	18.727
Niederlande	73.856	56.373	6.930	6.459
Frankreich	29.313	26.889	2.582	2.092
Dänemark	27.297	22.828	2.435	1.584
EU Insgesamt	218.891	196.563	20.691	18.083
Drittländer Insgesamt	22.100	19.365	1.177	644
Rind- u. Kalbfleisch, gefroren				
Insgesamt	37.303	38.882	3.766	3.359
Niederlande	11.131	7.670	880	372
Frankreich	8.027	11.640	1.052	1.223
EU Insgesamt	33.718	33.873	3.360	2.907
Drittländer Insgesamt	3.585	5.008	406	451
Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren				
Insgesamt	1.719.914	1.658.274	170.319	167.777
China	257.668	150.869	22.161	24.293
Italien	322.436	308.568	30.265	28.171
Niederlande	165.052	184.622	18.593	16.045
Polen	159.720	164.164	16.827	16.436
EU Insgesamt	1.275.773	1.278.596	126.496	120.580
Drittländer Insgesamt	444.141	379.677	43.822	47.197
Schweinefleisch gesalzen				
Insgesamt	24.438	23.136	5.046	3.366
EU Insgesamt	23.893	22.398	4.923	3.169
Drittländer Insgesamt	1.367	2.358	145	270
Speck				
Insgesamt	134.924	111.666	12.385	9.679
EU Insgesamt	54.875	66.896	5.843	6.193
China	34.496	3.403	684	
Drittländer Insgesamt	80.049	44.770	6.541	3.486
Schaf und Ziegenfleisch frisch und gekühlt				
Insgesamt	1.221	1.092	91	88
EU Insgesamt	1.190	1.061	91	87
Drittländer Insgesamt	31	31	.	.
Schaffleisch gefroren				
Insgesamt	4.405	4.922	552	418

Wegen Umstellung bei Erfassung der Lieferungen und Bezüge innerhalb der EU-Länder, Intrahandel wahrscheinlich überwiegend unvollständig.
Quelle: Destatis

Deutschland - Nachgewiesene Einfuhr von Vieh & Fleisch, einschl. Lieferungen nach EU-Ländern



	Jan.- Nov. 2016	Jan.- Nov. 2017	Nov. 2016	Nov. 2017
Kälber: ab 1993 bis 300 kg				
nach Niederlande	9.907	11.082	929	118
Österreich	4.279	2.261	378	141
EU Insgesamt	31.235	29.230	2.140	1.375
Schlachttiere				
Insgesamt	-	15.336	1.477	504
EU Insgesamt	7.622	15.336	1.477	504
Rinder: ab 1993 über 300 kg				
nach Tschechische Republik	15.121	14.458	2.019	2.501
EU Insgesamt	32.827	37.977	3.363	3.875
Drittländer Insgesamt	35	15	15	-
- Schlachttiere	-	29.218	2.359	3.140
nach Tschechische Republik	14.266	14.114	1.859	2.374
EU Insgesamt	24.205	29.218	2.359	3.140
Schweine insgesamt				
nach Belgien	162.679	165.549	15.267	15.846
Dänemark	5.791.020	5.624.054	471.640	451.577
Frankreich	28.724	35.669	1.455	549
Niederlande	8.092.074	7.501.112	843.570	639.334
Tschechische Republik	67.686	66.430	7.665	2.340
Luxemburg	47.747	33.281	3.974	2.106
EU Insgesamt	14.236.691	13.452.856	1.345.950	1.111.752
Drittländer insgesamt	65	38	-	14
- Mast- u. Schlachttiere ab 50 kg				
EU Insgesamt	4.140.133	3.566.750	419.211	297.145
- Ferkel u. Läufer unter 50 kg				
Insgesamt	-	9.825.263	924.988	812.682
nach Dänemark	5.656.123	5.455.457	466.697	410.506
Niederlande	4.353.673	4.324.284	453.486	402.164
Belgien	21.447	14.056	2.515	-
EU Insgesamt	10.054.934	9.825.258	924.988	812.682
Schafe				
Insgesamt	-	110.432	5.642	6.859
EU Insgesamt	122.005	110.416	5.642	6.859
Fleisch ohne Konserven und Würste (Tonnen Produktgewicht)				
Rind- und Kalbfleisch, frisch oder gekühlt				
Insgesamt	-	261.026	26.493	23.917
nach Niederlande	78.064	73.438	7.347	6.653
Frankreich	34.600	33.926	3.397	3.309
Dänemark	24.328	22.382	2.304	1.872
Argentinien	18.017	19.839	1.745	2.294
EU Insgesamt	236.497	224.493	22.642	19.865
Drittländer Insgesamt	35.699	36.532	3.850	4.051
Rind- u. Kalbfleisch, gefroren				
nach Italien	5.349	6.697	488	594
Litauen	382	60	60	-
Luxemburg	30	5	-	-
Niederlande	14.315	14.877	1.440	1.189
Österreich	10.106	14.899	732	1.174
Polen	4.115	7.848	457	727
EU Insgesamt	40.402	50.869	3.868	4.035
Drittländer Insgesamt	6.305	5.505	629	543
Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren				
Spanien	56.333	50.144	4.365	3.860
Polen	42.545	48.690	4.058	4.708
EU Insgesamt	839.780	793.686	76.084	73.393
Drittländer Insgesamt	1.925	1.900	237	167
Schweinefleisch gesalzen, getrocknet oder geräuchert				
Insgesamt	-	24.241	2.421	2.650
nach Italien	8.305	8.657	700	689
EU Insgesamt	23.235	24.217	2.418	2.649
Schweinespeck				
Insgesamt	-	11.910	1.243	1.105
nach Spanien	5.334	5.518	516	525
Schaf- u. Ziegenfleisch - frisch oder gekühlt				
Insgesamt	-	19.127	1.537	1.617
EU Insgesamt	12.939	13.388	1.033	981
Schaf- u. Ziegenfleisch - gefroren				
Insgesamt	-	16.919	943	823
Neuseeland	15.278	12.708	650	317
Drittländer Insgesamt	16.252	13.808	733	579

Wegen Umstellung bei Erfassung der Lieferungen und Bezüge innerhalb der EU-Länder, Intrahandel wahrscheinlich überwiegend unvollständig.

Quelle: Destatis